

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Großenbrode

Nr. 1/2025 vom 01.03.2025

Inhalt:

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenbrode
vom 11.05.2021

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 01.03.2025 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 1/2025 für die Gemeinde Großenbrode: III.
Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenbrode vom
11.05.2021

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Bürgerservice & Politik / Bekanntmachungen / Gemeinde Großenbrode und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 28.02.2025

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

III. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenbrode vom 11.05.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 04.02.2025 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Oldenburg-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Artikel 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 10.02.2025

L.S.

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister
gez. Peer Knöfler